

### Gewinnchancen der Anleiheauslosungsscheine

Die Altbesitzanmeldungen, d. h. die Anmeldung zur Konvertierung der Markanleihen des Reiches, die der Gläubiger vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und die ihm von dem Erwerber bis zur Anmeldung ununterbrochen gehört haben, betragen etwa 42 Milliarden Papiermark. Für diese Altbesitzanleihen wurde Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsscheinen gegeben. Letztere haben den gleichen Nennbetrag wie die Ablösungsanleihe. Die Ablösungsschuld wird bis zur Höhe des Gesamtbetrages der Auslosungsrechte innerhalb 30 Jahren getilgt. Die Tilgung hat im Jahre 1926 begonnen, so daß 1956 das letzte Auslosungsjahr ist. Ein gezogenes Auslosungsrecht wird durch Barzahlung des fünffachen Nennbetrages eingelöst; das sind  $12\frac{1}{2}\%$  des früheren Papiermarkennennbetrages, also 125 R. Mk. für 1000 Papiermark Kriegsanleihe. Dieser Einlösungsbetrag wird außerdem noch mit  $4\frac{1}{2}\%$  vom 1. Januar 1926 an bis zum Ende

des Jahres, in dem das Auslosungsrecht gezogen wird, verzinst. Das Verfahren ist eine Lotterie, ausgestaltet mit Losen, auf welche früher oder später ein Gewinn fallen muß. Die Gewinnchancen wachsen von Jahr zu Jahr bis zum Schlußtermin im Jahre 1956. Das Papier stellt insofern auch eine Anlagepapier dar, nur mit dem Unterschiede, daß die Zinsen nicht jedes Jahr zur Auszahlung gelangen, sondern sich aufspeichern. Seit dem 1. August 1927 erfolgt die Notierung der deutschen Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsscheinen nicht mehr, wie vordem, in Prozenten des im Text der Auslosungsscheine angegebenen Rückzahlungswertes, also dem fünffachen des dem Auslosungsschein aufgedruckten Nennwertes (ohne Berücksichtigung der aufgelaufenen Zinsen), sondern unter der Bezeichnung „Deutsche Anleiheauslosungsscheine einschließlich ein Fünftel Ablösungsschuld“. Die Börsennotierung ist dafür heute etwa  $52\%$ . (III/198)

## Berichte und Erfahrungen aus Werkstatt und Laden

### Unzulänglichkeiten an Uhren mit elektrischem Selbstaufzug

Die immer mehr Bedeutung gewinnenden Uhren mit elektrischem Selbstaufzug weisen trotz ihrer vielen Vorzüge noch einige Unzulänglichkeiten auf, deren Erörterung unbedingt am Platze erscheint. Für den Uhrmacher, der sich mit dem Vertrieb dieser Uhren befaßt, mögen diese Hinweise, soweit er damit nicht schon bekannt geworden ist, ein Fingerzeig sein, was bei der Aufstellung zu beachten ist.

Zunächst ist die Werkbeschaffenheit auf das sorgfältigste zu untersuchen. Es hat sich herausgestellt, daß die saubere Arbeit bzw. Nacharbeit sehr viel zu wünschen übrigläßt, indem Grat und Späne nicht genügend entfernt sind. Infolgedessen ist eine gründliche Reinigung vor der Inbetriebnahme sehr zu empfehlen. Wichtig ist auch die Untersuchung der Hemmung. In den meisten Uhren ist der Eingriff des Kleinbodenrades zum Gangrad nicht gut; er bedarf daher einer Nacharbeitung bzw. Nachstellung. Ein minder guter Eingriff verhindert eine genaue Regulierung. Außerdem müssen stets Hemmung und Platine durch Stellstifte gesichert werden, um ein Verrücken zu vermeiden. Den Fabriken wäre es dankenswert anzurechnen, wenn diese Stellstifte schon bei der Fabrikation angebracht würden. Ein Durchsehen des Ganges, Abwiegen der Unruh usw. ist in den meisten Fällen sehr nötig. Ein großer Nachteil ist ferner, daß der Räderzeiger innerhalb des Gehäuses liegt, ein Regulieren ist daher nur möglich, wenn die Rückwand abge-

schaubt wird. Das ist bei eingebauten Uhren sehr umständlich und zeitraubend, so daß folgende Abhilfe sich als sehr vorteilhaft erwiesen hat. Die Regulierschraube, welche mit dem Räderzeiger in Verbindung steht, wird entfernt und die Welle so erneuert, daß sie genügend lang durch das Gehäuse hindurchragt. Das Loch, welches im Gehäuse anzubringen ist, muß genau der Verlängerung der Welle entsprechen und wird durch ein Lederpolster, durch welches die Welle hindurchgeht, abgedichtet. Das Lederpolster muß an die Gehäusewand angenietet oder sonst dauerhaft befestigt werden. Auf die nunmehr durchstehende Welle wird die Regulierscheibe wieder angebracht und, falls noch nicht geschehen, durch Pfeile die Drehrichtung für Schnell und Langsam angezeichnet. Auf diese Weise ist die Uhr ohne Abnehmen der Rückwand leicht zu regulieren.

Beim Verkauf dieser Uhren empfiehlt es sich ferner, den Kunden darüber aufzuklären, daß er es hier mit einer Uhr zu tun hat, die nur elektrisch aufgezogen wird. In manchen Käuferkreisen herrscht die falsche Vorstellung, daß man es mit einer elektrischen Uhr zu tun hat, von welcher man dauernd genaue Zeit erwartet. Es hat sich herausgestellt, daß beim Ausbleiben des Stromes die Uhren infolge der geringen Federkraft ganz große Gangdifferenzen aufweisen können, trotzdem das Werk einwandfrei repassiert war. Eine öftere Kontrolle ist also notwendig. (III/189)

Walter Kerll.

## Verschiedenes

Die neuen Zahlungsbedingungen auf Grund der Konvention zwischen den Fabriken und Großhandlungen sind nunmehr festgelegt. Sie lauten:

1. Die Rechnung ist zahlbar 90 Tage ab Rechnungsdatum rein netto. Bei Zahlung innerhalb 10 Tage ab Rechnungsdatum werden  $5\%$ , bei Zahlung innerhalb 30 Tagen  $3\%$  Skonto vergütet. Bei Vorauszahlung erfolgt außerdem eine Verzinsung in Höhe des Reichsbankdiskonts für die Zeit ab Eingang des Geldes bis längstens 10 Tage nach Rechnungstag. Nach Fälligkeit sind, ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf, Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskonts zu zahlen.

2. Als Diskontspesen wird der jeweilige Reichsbankdiskont berechnet, für Wechsel auf Nebenplätze dagegen die tatsächlichen Bankspesen.

3. Die Sicherungs-Übereignung oder Verpfändung unbezahlter Waren ist nicht zulässig.

4. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten gilt der Wohnsitz des Lieferanten. (VI 1/686)

**Reichsrat und Preussischer Staatsrat zur Besoldungsreform.** Der Reichsrat stimmte in seiner Vollversammlung vom 13. Oktober der Besoldungsordnung nach einigen Abänderungen mit großer Mehrheit zu. Angenommen wurde der Antrag, daß der Länderanteil an dem Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer von  $75\%$  auf  $80\%$  erhöht wird.

In seiner Sitzung vom 12. dieses Monats nahm auch der Preussische Staatsrat Stellung zur Besoldungsreform. Aus dem Bericht des Ausschusses verdient Erwähnung, daß der Staatsrat eine allgemeine Erhöhung der heutigen Beamtengehälter für notwendig hält, um eine Annäherung der Dienstbezüge an die Friedensgehälter zu ermöglichen. In dem Bericht wird weiter ausgeführt, daß die Besoldungsvorlage eine ganz erhebliche Steigerung der Ausgaben bei Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Folge haben wird. Während die Wirtschaft seit Jahr und Tag auf eine Senkung der Steuerlast, insbesondere auf dem Gebiete der Realsteuern, rechnet, ist bei Annahme dieser Vorlage diese Möglichkeit ausgeschaltet. Im Gegenteil wird bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden